

# **Richtlinie des EBG über die Anerkennung von Ausbildungskursen für die leitenden Revisorinnen und Revisoren nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 der Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse (AS 2019 2819)**

vom 18.12.2019

---

## **1. Gegenstand und Zweck**

- 1.1 Diese Richtlinie regelt die Kriterien und das Verfahren für die Anerkennung von Ausbildungskursen für leitende Revisorinnen und Revisoren, die im Auftrag von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Lohngleichheitsanalysen gemäss Art. 13a Gleichstellungsgesetz (GIG; SR 151.1) überprüfen.
- 1.2 Sie stellt sicher, dass nur Ausbildungskurse Dritter anerkannt werden, die die Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse (AS 2019 2819; nachfolgend Verordnung) erfüllen.

## **2. Eingabe eines Gesuchsdossiers**

- 2.1 Dritte, die einen Ausbildungskurs anerkennen lassen wollen, müssen beim Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) ein Gesuch einreichen.
- 2.2 Dem Gesuch muss ein Dossier beigelegt werden, welches die notwendigen Angaben enthält über:
  - a. die Kursanbieterin oder den Kursanbieter;
  - b. den Titel der Ausbildung;
  - c. das Ziel der Ausbildung;
  - d. den Ausbildungsplan mit den Informationen zu den folgenden Themenbereichen:
    - Rechtliche Grundlagen im Bereich Lohngleichheit
    - Wissenschaftliche und rechtskonforme Analysemethoden: objektive und nicht-diskriminierende Faktoren
    - Wissenschaftliche Grundlagen der statistischen Lohngleichheitsanalyse und der geschlechtsneutralen analytischen Arbeitsbewertung
    - Prinzipien der Vergütungssysteme und Lohnarten
    - Anleitung für die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse mit dem Standard-Analyse-Tool (Art. 13c Abs. 2 GIG)
    - Prinzipien der formellen Überprüfung
  - e. den Nachweis der fachlichen und methodischen Fähigkeiten der für die Ausbildung zuständigen Lehrkräfte;
  - f. den Inhalt der schriftlichen Teilnahmebestätigung.

Der Ausbildungsplan (Bst. d) muss darüber Auskunft geben, wieviel Zeit für die einzelnen Themenbereiche vorgesehen ist. Letztere sollen soweit möglich auch praxisorientierte Elemente enthalten.

- 2.3 Gesuche sind per E-Mail an [ebg@ebg.admin.ch](mailto:ebg@ebg.admin.ch) sowie per Post in 3-facher Ausführung an die folgende Adresse einzureichen:

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann  
Sekretariat  
Schwarztorstrasse 51  
3003 Bern

### **3. Gesuchsprüfung und Entscheid über die Anerkennung**

- 3.1 Das EBG prüft, ob das Gesuchsdossier die gemäss Ziff. 2.2 notwendigen Informationen enthält. Bei einem unvollständigen Dossier fordert das EBG die fehlenden Informationen nach. Bei inhaltlichen oder qualitativen Mängeln des Ausbildungsangebots kann das EBG den Entscheid über die Anerkennung mit Auflagen verbinden oder an Bedingungen knüpfen.
- 3.2. Der Entscheid des EBG über die Anerkennung eines Ausbildungskurses wird grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Gesuchseinreichung zugestellt.
- 3.3 Der Entscheid wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller als Verfügung mitgeteilt. Eine positive Verfügung enthält allfällige zu erfüllende Auflagen und Bedingungen. Eine negative Verfügung enthält eine kurze Begründung der Ablehnung. In jedem Fall wird die Rechtsmittelbelehrung zum Beschwerdeverfahren aufgeführt.

### **4. Gültigkeitsdauer der Anerkennung**

Eine Anerkennung ist für 4 Jahre gültig und kann unter den Voraussetzungen der vorliegenden Richtlinie erneuert werden.

### **5. Begleitung und Qualitätskontrolle der von Dritten durchgeführten Ausbildungskursen**

- 5.1 Das EBG stellt Kursanbieterinnen und Kursanbietern eine Liste von Referenzdokumenten zur Verfügung (s. Anhang 2).
- 5.2 Vertreterinnen oder Vertreter des EBG können ohne Voranmeldung an einem Kurs teilnehmen.
- 5.3 Wesentliche Änderungen im Ausbildungsplan oder ein Wechsel der Lehrkräfte müssen dem EBG schriftlich gemeldet werden.
- 5.4 Stellt das EBG fest, dass ein Ausbildungskurs die Anforderungen nach Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung nicht oder nicht mehr erfüllt, setzt es der Kursanbieterin oder dem Kursanbieter eine angemessene Frist für die Behebung der festgestellten Mängel.

### **6. Widerruf der Anerkennung**

Das EBG widerruft eine Anerkennung, wenn:

- a. die gemäss Ziff. 5.4 festgestellten Mängel nicht innert der vorgegebenen Frist behoben worden sind oder
- b. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder absichtlich bestimmte Tatsachen nicht gemeldet hat.

### **7. Kontakt**

Es kann jederzeit eine unverbindliche Beratung durch das EBG in Anspruch genommen werden, sei dies telefonisch, schriftlich oder in Form eines persönlichen Gesprächs.

Kontaktpersonen:

Andrea Binder  
Leiterin Fachbereich Recht  
Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann  
Schwarztorstrasse 51  
CH-3003 Bern  
Tel. 058 46 279 83  
Mail: [Andrea.BinderOser@ebg.admin.ch](mailto:Andrea.BinderOser@ebg.admin.ch)

Patric Aeberhard  
Experte Lohngleichheit  
Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann  
Schwarztorstrasse 51  
CH-3003 Bern  
Tel. 058 46 268 42  
Mail: [Patric.Aeberhard@ebg.admin.ch](mailto:Patric.Aeberhard@ebg.admin.ch)

## Anhang 1: Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG, SR 151; Änderung vom 14.12.2018: AS 2019 2815: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2019/2815.pdf>).
- Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse (AS 2019 2819: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2019/2819.pdf>).
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) sowie Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (VGG)  
(SR 172.021, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19680294/index.html> sowie 173.32, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20010206/index.html>).

## Anhang 2: Weiterführende Informationen / Referenzdokumente

### A. Kommentare zum Gleichstellungsgesetz:

- **Claudia Kaufmann / Sabine Steiger-Sackmann** (Hrsg.), Kommentar zum Gleichstellungsgesetz, 2. A., Basel 2009.
- **Gabriel Aubert / Karine Lempen** (Hrsg.), Commentaire de la loi sur l'égalité entre femmes et hommes, Genf 2011.

### B. Aufsätze / Studien / Berichte / Gutachten:

- **Bundesamt für Statistik**, Analyse der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern anhand der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2016 – Schlussbericht 2019: (abrufbar auf <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohniveau-schweiz/lohnunterschied.assetdetail.8266033.html>).
- **Marianne Schär Moser**, Analytische Arbeitsbewertung: Eine zuverlässige, geschlechtsneutrale Grundlage zur Festung von Funktionslöhnen, Orientierungshilfen für die gleichstellungsgerechte Konzeption und Umsetzung, 2019 (abrufbar auf [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Dokumentation > Publikationen > Publikationen Arbeit).
- **Kurt Pärli**, Diskussionspapier zum Diskriminierungspotenzial einzelner Erklärungsfaktoren zur Messung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann aus juristischer Sicht, Mai 2019 (abrufbar auf [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Dokumentation > Publikationen > Publikationen Arbeit).
- **Bundesamt für Statistik**, Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern: Evaluation alternativer statistischer Methoden und der Integration weiterer Faktoren aus administrativen Registern der Schweiz. Analyse der Lohnunterschiede anhand der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamts für Statistik (BFS) – Schlussbericht 2019 (abrufbar auf <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohniveau-schweiz/lohnunterschied.assetdetail.8527795.html>).
- **Steve Binggeli / Oliver Schröter / Jennifer Bieri**, Lohngleichheitsanalysen: Zwei wissenschaftliche Methoden und deren diskriminierungsfreie Anwendung, Jusletter, 26. März 2018.
- **Thomas Geiser / Mathias Mauchle**, Marktlohn und konjunkturelle Lage als Rechtfertigungsgrund für geschlechtsspezifische Lohnunterschiede gemäss Art. 3 Abs. 2 GIG, Rechtsgutachten, 2016 (abrufbar auf [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Dokumentation > Publikationen > Publikationen Recht).
- **Jean-Philippe Dunand / Karine Lempen / Pascale Mahon** (éds/Hrsg.), Die Gleichstellung von Frau und Mann in der Arbeitswelt, 1996–2016, 20 Jahre Gleichstellungsgesetz, Schulthess, Genf 2016 (ausgewählte Beiträge).
- **Claudio Marti Whitebread**, Lohngleichheit zwischen Frau und Mann: eine Auslegeordnung, Aktuelle Juristische Praxis, 2015, S. 1551.
- **Christina Felfe, Judith Trageser, Rolf Iten**, Studie zu den statistischen Analysen der Eidgenossenschaft betreffend die Lohngleichheit von Frau und Mann, 2015 (abrufbar auf [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Dokumentation > Publikationen > Publikationen Arbeit).
- **Bericht des Bundesrates** über die Überprüfung der statistischen Methoden des Bundes betreffend die Lohngleichheit von Frau und Mann vom 18. November 2015 in Erfüllung des Postulats 14.3388 Noser (abrufbar auf [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Dokumentation > Publikationen > Publikationen Arbeit).